

Leistungsbeschreibung

Entwicklung der Instrumente und Verfahren für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI und die Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI in der ambulanten Pflege

Vorbemerkung

Der Gesetzgeber verpflichtet mit dem Anfang 2016 in Kraft getretenen Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI, die Instrumente für die Prüfung der Qualität der vereinbarten und von den ambulanten Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und für die Qualitätsberichterstattung in der ambulanten Pflege zu entwickeln (§ 113b Abs. 4 Nr. 3 SGB XI).

Auftragsgegenstand und Zielsetzung

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags vergeben die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI Aufträge an wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige zur Entwicklung von Instrumenten und Verfahren für die Qualitätsprüfung und -darstellung im ambulanten Bereich.

Auftragsgegenstand ist zunächst eine Darstellung der bestehenden Rahmenbedingungen, insbesondere Anforderungen und Einflussfaktoren, unter denen Leistungen von ambulanten Diensten erbracht werden (Bezugsrahmen). Hierbei sind die bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse einzubeziehen. Gegenstand der Messung, Prüfung und Darstellung von Qualität im ambulanten Bereich sind die von den Pflegediensten erbrachten körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung, die zwischen Pflegedienst und Pflegebedürftigen als Leistungen vereinbart sind sowie die ärztlich verordneten Leistungen der häuslichen Krankenpflege.

Ziel des Auftrages ist zum einen die Entwicklung eines (pflege-) wissenschaftlich und methodisch fundierten Instruments für die Qualitätsprüfung nach §§ 114 ff. SGB XI, mit dem qualitätsrelevante Aspekte der vereinbarten und erbrachten Sachleistungen nach SGB XI und der Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V erhoben und bewertet werden können. Auf dieser Grundlage muss es den Landesverbänden der Pflegekassen und den Pflegekassen möglich sein, die Qualität der vereinbarten und erbrachten Leistungen im Sinne von § 115 Abs. 2 bis 6 SGB XI festzustellen und ihre entsprechenden gesetzlichen Aufgaben nach § 115 Abs. 2 bis 5 SGB XI erfüllen zu können. Darüber hinaus ist bei der Entwicklung eines Instruments für die Qualitätsprüfung zu berücksichtigen, dass die im Rahmen der Qualitätsprüfung erhobenen Daten – wenigstens zum Teil – einen Bestandteil der Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI bilden.

Ziel des Auftrages ist ebenfalls, Vorschläge für ein wissenschaftlich methodisch fundiertes Instrument zur vergleichenden, verständlichen und übersichtlichen Qualitätsdarstellung für die Pflegebedürftigen und deren Angehörige zu unterbreiten.

Im Entwicklungsprozess sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Relevanz für die pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige;
- der aktuelle Stand des pflege- und qualitätswissenschaftlichen Wissens hinsichtlich eines fachlichen Qualitätsverständnisses der ambulanten Pflege und anerkannter Qualitätsmodelle und -verfahren sowie der Erfahrungen von MDS, MDK und PKV-Prüfdienst und der Erfahrungen der Leistungserbringerverbände;
- die Rahmenbedingungen, insbesondere Anforderungen und Einflussfaktoren, unter denen die Leistungen von ambulanten Diensten erbracht werden und die dadurch bedingten Einflussmöglichkeiten der Pflegedienste;
- die gesetzlichen Grundlagen nach § 36 SGB XI und § 37 SGB V;
 - die Leistungsträger weisen darauf hin, dass die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) nach § 91 Absatz 6 SGB V für die Leistungserbringer verbindlich ist –;
- die gesetzlichen Grundlagen nach §§ 112 bis 115 SGB XI, insbesondere zu Qualitätsprüfungen (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V sowie Hygiene);
- die vertraglichen Grundlagen für den ambulanten Bereich, die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI, die Leistungs- bzw. Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI, die Bundesrahmenempfehlung nach § 132a Absatz 1 SGB V und die Verträge nach § 132a Absatz 2 SGB V sowie die Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI (MuG) für den ambulanten Bereich;
- die Prüfung, welche Themen in die Instrumente aufgenommen, gestrichen oder verändert für die Qualitätsprüfung und Qualitätsdarstellung aufgenommen werden sollen;
- der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff;
- der angemessene Umfang und Aufwand für die Prüfungen einschließlich Dokumentationsaufwand für die Einrichtung und für die Bescheid erteilenden Institutionen.

Auftragserwartung im Einzelnen

Der Auftragnehmer

- (1) identifiziert Themenbereiche im Rahmen der ambulanten Sachleistungen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsleistungen und Hilfen bei der Haushaltsführung) und der Leistungen der häuslichen Krankenpflege, die qualitätsrelevant für den ambulanten Bereich sind und die im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI bewertet werden sollen;
- (2) gibt eine Empfehlung zu Themen, die im Rahmen einer Qualitätsprüfung nach § 114 SGB XI Anwendung finden sollen;
- (3) identifiziert die Prüfaspunkte, die notwendig sind, um zuverlässige Aussagen über die Qualität der vereinbarten und erbrachten Leistungen der ambulanten Pflegedienste treffen zu können;
- (4) prüft, ob oder inwieweit Indikatoren zur Qualitätsmessung vorliegen oder entwickelt werden können und ob das für den stationären Bereich vorgesehene Gesamtverfahren

- von internem Qualitätsmanagement, Qualitätsprüfung und -darstellung auch im ambulanten Bereich Anwendung finden kann. Hierbei sollen die bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden.
- (5) entwickelt ein neues Instrument für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI und testet dieses. Das Instrument soll relevante Aspekte der Ebenen der Struktur-, Prozess- sowie die Ergebnisqualität berücksichtigen.
 - (6) entwickelt und testet für die Qualitätsprüfung ein Manual, anhand dessen die Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Erhebungsinstrument und das Manual sollen eine eindeutige Bewertung sowie eine bundesweit einheitliche Umsetzung durch die Medizinischen Dienste bzw. den PKV-Prüfdienst ermöglichen. Sie müssen den an Erhebungsinstrumente zu stellenden Gütekriterien entsprechen (Objektivität, Validität, Reliabilität);
 - (7) berücksichtigt soweit wie möglich die Pflegesensitivität;
 - (8) berücksichtigt, dass das Instrument der Qualitätsprüfung dem Grundsatz der Praktikabilität genügen muss;
 - (9) berücksichtigt, dass das Instrument der Qualitätsprüfung dem Grundsatz der Datensparsamkeit genügen muss;
 - (10) entwickelt einen Vorschlag für ein System der verständlichen, übersichtlichen und vergleichbaren Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI;
 - (11) empfiehlt Themen, die im Rahmen der Qualitätsdarstellung geeignet sind;
 - (12) empfiehlt eine Methodik, die die Ergebnisse, die auf Grundlage eines heterogenen Leistungsgeschehens entstanden sind, vergleichbar macht;
 - (13) entwickelt/testet einen Vorschlag für eine Bewertungssystematik insbesondere für das System zur Qualitätsdarstellung und gibt Empfehlungen für die Form der Darstellung;
 - (14) berücksichtigt, dass das Instrument der Qualitätsdarstellung dem Grundsatz der Praktikabilität genügen muss;
 - (15) berücksichtigt, dass das Instrument der Qualitätsdarstellung dem Grundsatz der Datensparsamkeit genügen muss;
 - (16) unterbreitet dem Auftraggeber Vorschläge für die Auswahl und Einbeziehung von Pflegeeinrichtungen unter Beteiligung der Trägerverbände, in denen die Testung der Instrumente und Verfahren unter Beteiligung der Medizinischen Dienste bzw. des PKV-Prüfdienstes erfolgt;
 - (17) berücksichtigt, dass der spätere Regelbetrieb EDV-gestützt erfolgen soll und bezieht die bereits vorhandenen Strukturen zur Datenübermittlung zwischen Prüfinstitutionen, Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen (DatenClearingStelle Pflege) ein;
 - (18) unterbreitet Vorschläge dazu, welche und wie viele Personen in die Qualitätsprüfungen sowie in die Qualitätsberichterstattung einzubeziehen sind;
 - (19) prüft und unterbreitet ggf. ergänzende/alternative Vorschläge für die Qualitätsmessung und -darstellung von Leistungen für Personen mit besonderen Versorgungsbedarfen (z. B. außerklinische intensivpflegerische Versorgung);
 - (20) unterbreitet in Abhängigkeit von den Vorschlägen zur zukünftigen Ausgestaltung der Qualitätsprüfung Vorschläge für die Prüffrequenz, ggf. unter Einbeziehung eines indikatorengestützten Verfahrens;
 - (21) bewertet die Umsetzbarkeit und die finanziellen Auswirkungen für alle am Prüfgeschehen Beteiligten, getrennt nach Aufwand für die Pflegedienste, die Prüfdienste und

Pflegekassen im Rahmen einer Praktikabilitäts- und Kostenanalyse; die finanziellen Auswirkungen sind darzulegen;

- (22) stimmt sich mit dem Auftraggeber ab und berichtet diesem zu Zwischen- und Endergebnissen.

Die Entwicklung und Testung haben auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse oder – sofern dies nicht möglich ist – aufgrund des begründeten Expertenurteils zu erfolgen. Kommen alternative Lösungen in Betracht, sind diese und deren Vor- und Nachteile einschließlich der Auswirkungen auf die Praktikabilität und Kosten darzustellen und zu diskutieren.

Angebot

Es ist ein aussagekräftiges Angebot vorzulegen, das neben einer Aufstellung der Kosten einen Projekt-/Zeitplan enthält, aus dem sich die Umsetzung des Projektes insbesondere hinsichtlich

- Konzeption/methodischen Vorgehens des Vorhabens,
- Zeitpunkt der Einstellung sowie Anzahl und Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- Beginn/Ende der Entwicklung des Prüfinstruments bzw. Manuals,
- Erarbeitung der Kriterien für die Auswahl der Einrichtungen für die Testung der Instrumente,
- Beginn/Ende der Akquise von Pflegediensten für die Testung des neuen Instruments für die Qualitätsprüfung und Qualitätsdarstellung,
- Beginn/Ende der Testung sowie Vorschläge für die Einbeziehung der Prüfinstitutionen,
- sonstigen Projektmeilensteinen (z. B. Fertigstellung von Schulungsmaterial für die Prüfer, Fertigstellung des Instrumentenentwurfs für die Testung) ergeben.

Leistung/Leistungszeitpunkt

Dem Auftraggeber ist ein Abschlussbericht zu übergeben und zu übereignen. Dieser muss ergänzend zu den entwickelten und getesteten Instrumenten wissenschaftlich begründete Aussagen zu den in der Auftragserwartung genannten Punkten beinhalten. Ergänzend ist dem Auftraggeber nach der Identifikation geeigneter Prüfthemen sowie nach der Entwicklung der Instrumente bzw. vor deren Testung ein Zwischenbericht vorzulegen.